



Bestandeskontrolle der Bienenvölker für das Jahr _____

Für jeden Bienenstand ist ein separates Formular zu führen.

Zuständiger Veterinärdienst:

Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit
Graubünden

Ringstrasse 10
7001 Chur
Tel +41 81 257 24 15
E-Mail info@alt.gr.ch

**Zuständiger Amtlichen Fachassistenten
Bieneninspektion (AFA Bi):**

Bienenhalter/In

Betriebs-Nr.	
Name, Vorname	
Strasse, Nr.	
PLZ/Ort	
Telefon/Natel	
Email	
Sektion	

Bienenstand

Stand-Nr.	
Fluradresse	
PLZ/Ort	
Koordinaten	

Datum Einwinterung	1. Nov. des Vorjahres	
Datum Auswinterung	1. April von diesem Jahr	

Angaben über Zu- und Abgänge auf dem entsprechenden Stand.

(Angaben, ob Bienenvölker, Schwärme, Ableger, Königinnen mit Pflegebienen oder Begattungskästchen ver stellt wurden)

Datum	Zugänge Von Bienenstand Nummer	Abgänge An Bienenstand Nummer	Ursache / Begründung Kauf, Verkauf, Nosema, FB, SB, Kalkbrut, Kahlflug, verhungert	Anzahl Völker	Bienenvolk(V) Schwarm (NS/KS) Brutableger (BA) Königin (♀) Begattungskästchen (BK)	Saldo
	Anzahl eingewinterte Völker im Vorjahr					
	Anzahl ausgewinterte Völker in diesem Jahr					

Datum und Unterschrift des/der Bienenhalter/In: _____

Kontrolliert am: _____ Unterschrift des AFA Bi: _____

Datum und Unterschrift des/der Bienenhalter/In: _____

Bemerkung: Imker/Innen dürfen eigene elektronische Systeme zur Bestandeskontrolle von Bienenvölkern benutzen, sofern mindestens die in diesem Formular aufgeführten Daten enthalten sind und die gesetzlichen Grundlagen der Tierseuchenverordnung eingehalten werden.

Gesetzliche Grundlagen: Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV, SR 916.401)

Art. 18a Registrierung von Tierhaltungen mit [...] Bienen

- 2 Die Kantone erfassen alle besetzten und unbesetzten Bienenstände. Sie bezeichnen dazu eine Stelle, die den Namen und die Adresse des Imkers sowie die Anzahl, den Standort und die Koordinaten aller Bienenstände erhebt.
- 3 Der Tierhalter hat der zuständigen kantonalen Stelle innert zehn Arbeitstagen eine neue Tierhaltung, den Wechsel des Tierhalters sowie die Auflösung der Tierhaltung zu melden.
- 4 Die kantonale Stelle teilt [...] jedem Imker und jedem Bienenstand eine Identifikationsnummer zu.

Art. 19a Kennzeichnung von Bienenständen und Meldung des Verstellens

- 1 Bienenstände sind von aussen gut sichtbar mit der kantonalen Identifikationsnummer zu kennzeichnen.
- 2 Bevor Bienen in einen anderen Inspektionskreis verbracht werden, muss der Imker dies dem Bieneninspektor des alten sowie des neuen Standorts melden. Der Bieneninspektor des alten Standorts führt nötigenfalls eine Gesundheitskontrolle durch. Das Verstellen von Begattungseinheiten auf Belegstationen muss nicht gemeldet werden.

Art. 20

- 1 Eine Bestandeskontrolle hat zu führen:
 - b. wer Bienenvölker hält, kauft, verkauft oder verstellt.
- 2 In die Bestandeskontrolle sind alle Zu- und Abgänge einzutragen. Bei Bienen sind zusätzlich die Standorte der Völker und die Verstellendaten festzuhalten.⁸⁶
- 3 Den Vollzugsorganen der Tierseuchen-, der Landwirtschafts-, der Tierschutz- und der Lebensmittelgesetzgebung ist auf Verlangen jederzeit Einsicht in die Bestandeskontrolle zu gewähren.⁸⁷
- 4 Die Bestandeskontrollen sind während drei Jahren aufzubewahren.⁸⁸